

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 23. Mai 1914.

### Inhalt:

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 10. Mai 1914. S. 123. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Erfüllung der Ausgewerbesteuerpflicht Stuttgart. Vom 15. Mai 1914. S. 125.

### Gesetz,

betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 10. Mai 1914.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

### Art. 1.

Der Art. 23 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.-Bl. S. 397), erhält folgende Fassung:

### Art. 23.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in Prozenten der Einheitsätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Dieser Prozentsatz darf nicht mehr betragen als das Zehnfache des über zwei Prozent hinausgehenden Gemeindeumlagesatzes (Art. 12